

F. Kultusministerium

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)**

RdErl. d. MK v. 9. 7. 2003 — 404-80006/5/1-1/03 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303), zuletzt
geändert durch RdErl. v. 15. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 585, 681,
SVBl. S. 320)
— VORIS 22410 01 82 50 001 —

I.

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV. Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt
Studentafel für die zweijährige Berufsfachschule
— Informatik —“.
 - 1.2 In Abschnitt V wird der Punkt am Ende gestrichen und es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Berufsfachschule — Altenpflege —“.
 - 1.3 Abschnitt X wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nummer 15 wird gestrichen.
 - 1.3.2 Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15.
 - 1.4 Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nummer 1 wird das Wort „Fachschule“ durch das Wort „Berufsfachschule“ ersetzt.
 - 1.4.2 Nummer 6 wird gestrichen.
2. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 4 Satz 3 werden im ersten Spiegelstrich nach den Worten „dreijähriger Ausbildungsdauer“ die Worte „und in der Berufsfachschule — Altenpflege—“ eingefügt.
 - 2.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

2.2.1 Es wird die folgende neue Nummer 1.2.3 eingefügt:

„1.2.3 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Fahrzeugtechnik

1.2.3.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 ¹ / ₂ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	7,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	16,5
Fachpraxis mit den Lernfeldern	22	—	—
Insgesamt	40	18	24

1.2.3.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 ¹ / ₂ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	16,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	25,5
Insgesamt	42^a

2.2.2 Die bisherigen Nummern 1.2.3 bis 1.2.15 werden Nummern 1.2.4 bis 1.2.16.

2.2.3 Die neue Nummer 1.2.5 erhält folgende Fassung:

„1.2.5 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Bautechnik

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr in bestimmten Berufen	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	20	—	—
Insgesamt	38¹⁾	18	18

¹⁾ Während des Bildungsganges soll ein fünfwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt werden, und zwar zwei Wochen während der Unterrichtszeit und drei Wochen in den Oster- und Herbstferien.“

2.2.4 Die neue Nummer 1.2.10 erhält folgende Fassung:

**„1.2.10 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung
1.2.10.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	18

1.2.10.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22
Insgesamt	36“

- 2.3 In Abschnitt II Nrn.2 bis 9 und Abschnitt III Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Fachpraxis“ die Worte „mit den Lernfeldern“ sowie zwei Punktlinien eingefügt.
- 2.4 Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

**„IV. Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt
Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Informatik —**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Softwaretechnologie
Deutsch/Kommunikation	4	4
Politik	2	2
Englisch/Kommunikation	4	4
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Fachrichtungsbezogener Bereich		
Informationstechnologie und Rechnerkonzepte	2	2
Betriebssysteme und Netzwerke	4	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	4
Internettechnologien	4	4
Software-Engineering und Programmierung in Java	6	6
Projektarbeit im Unternehmen	6	6

Schwerpunktbezogener Bereich

Einrichtung und Einsatz von ERP-Systemen	6	—
Analyse und Design von Informationssystemen	6	—
Angewandte Wirtschaftsinformatik	14	—
Objektorientierte Analyse und Design	—	6
Objektorientierte Entwicklung in C++	—	6
Angewandte Informatik Naturwissenschaften	—	14
Aktuelle Methoden und Verfahren	4	4
Insgesamt	68	68“

2.5 Abschnitt V wird wie folgt geändert.

2.5.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Studentafel für die Berufsfachschule — Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Politik	4
Sport	2
Religion	2
Mathematik	4
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	48
.....	
.....	
Projektarbeit	4
Insgesamt	64¹⁾

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	3
Englisch	3

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.“

2.5.2 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

2.5.2.1 In Nummer 9.1.1 werden nach dem Wort „Wahlpflichtangebote“ die Worte „oder Wahlpflichtkurse“ eingefügt.

2.5.2.2 Nummer 9.1.2 erhält folgende Fassung:

„9.1.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Anlage 5 zu § 36 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das zusätzliche Fach „Praxis – Sozialpädagogik –“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Studentafel mit elf Gesamtwochenstunden.“

2.5.2.3 In Nummer 9.2 werden in der Überschrift die Worte „Haus- und“ gestrichen.

2.5.2.4 Nummer 9.2.1 erhält folgende Fassung:

„9.2.1 Studentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	36
.....	
.....	
Fachpraxis mit den Lernfeldern	16
.....	
.....	
Insgesamt	64“

2.5.2.5 In Nummer 9.2.2 werden die Worte „Haus- und“ gestrichen.

2.5.3 Nummer 16.2 erhält folgende Fassung:

„16.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1 700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

1. Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich	400 Zeitstunden
2. Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich	400 Zeitstunden
3. Arbeitstherapeutischer Bereich	400 Zeitstunden
4. Erhöhung der Bereiche 1 bis 3 nach Wahl der Schule	500 Zeitstunden
	1 700 Zeitstunden

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Schule und die Einrichtung legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach ‚Praxis-Ergotherapie‘ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Studententafel mit zwölf Gesamtwochenstunden.“

2.5.4 Es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Berufsfachschule – Altenpflege –

19.1 Studententafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Übergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	} 7,5
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	
Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege mit den Lernfeldern ¹⁾	30
.....	
.....	
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung mit den Lernfeldern	7,5
.....	
.....	
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit mit den Lernfeldern ¹⁾	4
.....	
.....	
Altenpflege als Beruf mit den Lernfeldern ¹⁾	6
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	5
Insgesamt	60

¹⁾ Die zu unterrichtenden Lernfelder ergeben sich mit der vorgeschriebenen Stundenzahl aus Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. 11. 2002 (BGBl. I S. 4418) i. V. m. der Bekanntmachung vom 27. 11. 2002 (BGBl. I S. 4429).

19.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 2 500 Zeitstunden in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt. Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

1. Heim i. S. des § 1 des Heimgesetzes oder einer stationären Pflegeeinrichtung i. S. des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. ambulante Pflegeeinrichtung i. S. des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
3. psychiatrische Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
4. Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachklinik,
5. geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
6. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

Davon müssen mindestens 2 000 Zeitstunden in Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 abgeleistet werden.

Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der Schulferien mindestens fünf und höchstens sechs Wochen Urlaub pro Jahr erhält. Die Schule und die Einrichtung der Altenhilfe oder Altenpflege legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung in den einzelnen Einrichtungen haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.

Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis Altenpflege und Altenhilfe“ zusammengefasst.“

2.6 Abschnitt X wird wie folgt geändert:

2.6.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule – Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Schwerpunkt Bohrtechnik	Schwerpunkt Fördertechnik
Deutsch/Kommunikation	2	2
Fremdsprache/Kommunikation	1	1
Politik	1	1
Betriebswirtschaft	1	1
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	2	2
Informationstechnik/Technische Kommunikation	2	2
Maschinenteknik	2	2
Geologie	2	2
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	2	2
Antriebs- und Arbeitsmaschinen	1	1
Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit	2	2
Bohrgerätetechnik	1	—
Bohrtechnik	5	1
Fördertechnik	1	3
Verfahrenstechnik	—	3
Werkovertechnik	2	2
Wahlpflichtangebote	2	2
Insgesamt	30	30“

2.6.2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Zweijährige Fachschule – Familienpflege –

12.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Biologie	4
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	42
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	4
Insgesamt	60

12.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 600 Zeitstunden in geeigneten sozialen, pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis- Familienpflege“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfteinhalb Gesamtwochenstunden.“

2.6.3 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:

„14.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	45
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	5
Insgesamt	60“

- 2.6.4 Nummer 15 wird gestrichen.
- 2.6.5 Nummer 16 wird Nummer 15.
- 3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 3.3.5 wird das Datum „22. 10. 1999“ durch das Datum „9. 3. 2001“ ersetzt.
- 3.2 In Nummer 3.3.6.5 Buchst. c werden die Worte „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“ gestrichen.
- 3.3 Nummer 3.6.2 erhält folgende Fassung:

„3.6.2 Wer die Fachhochschulreife an der Berufsschule nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a oder der Berufsfachschule nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis, in das die Noten des Zusatzangebotes sowie die Vermerke und Hinweise nach den Nummern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.5 einzutragen sind.

Wer die Fachhochschulreife an der Berufsschule nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b oder Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis in das die Vermerke nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 einzutragen sind. Der Vermerk nach Nummer 3.3.5 ist einzutragen, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Berufsfachschule erworben wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Zusatzzeugnis nur i. V. m. mit dem Abschlusszeugnis gilt.“

- 3.4 Es wird folgende Nummer 3.6.3 angefügt:
 „3.6.3 Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b oder Nr. 7 BbS-VO erworben haben, wird die Durchschnittsnote im Zusatzzeugnis der Fachhochschulreife aus
 - a) der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife und
 - b) der Durchschnittsnote der Berufsausbildung zu gleichen Teilen ermittelt.

Die Durchschnittsnote der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird aus der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses sowie aus der Note der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle zu gleichen Teilen gebildet. Enthält das Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle keine Durchschnittsnote, ist diese von der Schule, die das Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellt, arithmetisch zu ermitteln.“

- 3.5 Die Nummern 3.7.5.2 und 3.7.5.3 erhalten folgende Fassung:
 „3.7.5.2 Die BezReg erkennt in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für ein Zusatzzeugnis nach Nummer 3.6.2 nicht vorliegen, auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn die Bescheinigung nach Nummer 3.7.5.1 vorliegt und eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 33 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis mit folgendem Vermerk:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tag die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.7.5.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und eine Berufsausbildung, eine hauptberufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 33 Abs. 3 BbS-VO schon

vor dem Besuch der Berufsfachschule absolviert haben, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 BbS-VO folgender Vermerk auf das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zu setzen:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen, die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und damit die

Fachhochschulreife

erworben. Aus den Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung ergibt sich die

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....“
-------	--------

- 4. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- 4.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 In der Überschrift wird das Wort „Fachschule“ durch das Wort „Berufsfachschule“ ersetzt.
 - 4.1.2 In Buchstabe b werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Worte „oder einer Lehrkraft des höheren Dienstes mit der Fakultas Pflege“ eingefügt.
- 4.2 In Nummer 6 Buchst. b werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Worte „oder einer Lehrkraft des höheren Dienstes mit der Fakultas Pflege“ eingefügt.

II.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Änderungen der Nummern 1 und 2 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2003 in Kraft.

An die
Bezirksregierungen
berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 24/2003 S. 120

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Durchführung von Aufgaben
nach dem Forstvermehrungsgutgesetz
und der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung**

RdErl. d. ML v. 25. 6. 2003 — 404-64230-129.6 —

— VORIS 79100 —

- Bezug: a) RdErl. v. 6. 11. 1987 (Nds. MBl. 1988 S. 154), geändert durch RdErl. v. 25. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 330)
 — VORIS 79100 00 00 00 010 —
 b) RdErl. v. 1. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 616)
 — VORIS 79100 00 00 00 024 —

1. Zulassungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) sollen befristet auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils 10 Jahre, soweit die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind, erteilt werden.

Die Landesstelle soll die Zulassung mit u. a. folgenden Auflagen erteilen:

- Veränderungen bezüglich der zugelassenen Baumart, die eine weitere Zulassung nach der FoVZV in Frage stellen